

2. Richtlinien

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

2.6.6 Richtlinie zur Förderung der Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der LandesSportBund (LSB) und seine Sportjugend (sj Nds.) fördern Maßnahmen, die dazu beitragen, das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Unversehrtheit und Schutz vor sexualisierten Grenzüberschreibungen im Sport umzusetzen. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in den Sportvereinen u.a. durch die Kooperation mit Fachberatungsstellen in den jeweiligen Landkreisen zu fördern. Diese Maßnahmen werden durch den LSB und seine Sportjugend benannten, lokal tätigen Fachteams - einem sogenannten Tandem - sowie geeigneten Fachkräften (FK) beworben und durchgeführt. Die Sportbünde/ Sportjugenden übernehmen dabei die Öffentlichkeitsarbeit und den organisatorischen Support (insbesondere die Antragstellung), die Fachkräfte die fachliche Beratung. Dieses Tandem/die Fachkräfte arbeiten in Absprache mit dem PSG-Team des LSB entsprechend des Konzepts "Verein(t) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt-AUSGEZEICHNET!".

Die Entwicklung von Schutzkonzepten für Sportbünde, Sportjugenden und Landesfachverbände werden analog der Richtlinie 2.6.4 (Richtlinie zur Förderung von Beratung) auf Grundlage der entsprechenden LSB-Vorgaben zur Schutzkonzeptentwicklung gefördert.

Es gelten die in den „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, seine Gliederungen und Mitglieder“ (Allg. Abrechnungsbestimmungen) genannten Rahmenbedingungen, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für die Schutzkonzeptentwicklung in Sportvereinen sind grundsätzlich Sportbünde/ Sportjugenden. In Sportregionen (regionale Kooperationen mehrerer Sportbünde) kann in Abstimmung mit allen kooperierenden Sportbünden die Verwaltung von der zu beantragende Maßnahme an einen Sportbund delegiert werden. Dieser ist berechtigt, für die Durchführung der Maßnahme Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen beim LSB für die Sportregion zu beantragen und zu verwalten.

Ist vor Ort kein Sportbund/keine Sportjugend, die den Beratungsprozess unterstützt, können Sportvereine, die ordentli-

che Mitglieder im LSB sind und entsprechend des Konzepts "Verein(t) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt-AUSGEZEICHNET!" des LSB und seiner sj Nds. von geeigneten Fachkräften begleitet werden wollen, den Antrag direkt an den LSB stellen. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Fördervoraussetzungen

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1 der Allg. Abrechnungsbestimmungen

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Die Umsetzung der Bausteine in dem Beratungsprozess der Installation von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in Sportvereinen, Sportbünden und Landesfachverbänden erfolgt sowohl in Präsenz als auch digital. Sie sind zeitlich begrenzt mit entsprechend festlegten Zielen. Bei Ausgaben für Lernumgebungen und Plattformen sind vom LSB zertifizierte Anbieter*innen und daraus resultierende tatsächlich angefallene Ausgaben pro Teilnehmer*in zusätzlich abrechenbar. Digitale Maßnahmen sind vor der Umsetzung mit dem PSG-Team des LSB abzustimmen.

Bei Maßnahmen in den Formaten E-Learning und Blended Learning, die vom PSG-Team des LSB bestätigt wurden, sind bei der Berechnung der Honorare für die Onlinephasen zusätzlich 50 % der Online-Lerneinheiten abrechenbar, da die individuellen Lehr- und Betreuungstätigkeiten durch die Referierenden zeitaufwendiger sind als während der Präsenzphasen. Sind mehrere Referierende im Einsatz, können die Lerneinheiten (LE = 45 Minuten) unter ihnen aufgeteilt werden.

4.1. Allgemeine Maßnahmen

Vor- und Nachbereitung der nachstehenden Maßnahmen

- max. 2 LE X € 60,- = € 120,- für Ref. FB, FK
- max. 2 LE X € 45,- = € 90,- für Ref. SB /sj

Fallberatung für Sportvereine

- max. 8 LE X € 60,- = € 480,- für Ref. FB, FK

Übersteigt das Honorare der Fachkraft die o.g. Höhe, ist dies aus Eigenmitteln des Sportvereins zu tragen.

4.2. Maßnahmen zur Förderung der Installation von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in Sportvereinen, nach dem Konzept „Verein(t) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – AUSGEZEICHNET!“

Der damit einhergehende Beratungsprozess sieht die Durchführung dafür vorgesehener Maßnahmen (Bausteine) für unterschiedliche Zielgruppen im Sportverein vor. Das erfolgreiche Beenden des Schutzkonzeptentwicklungsprozesses in Sportvereinen wird durch die Vergabe einer vier Jahre gültigen Plakette belegt, die nach Ablauf durch eine dafür konzipierte Arbeitstagung für jeweils zwei Jahre verlängert werden kann.

Die Honorierung des Tandems/der Fachkräfte:

- Ref. FK, 60 €,- pro 1 LE
- Ref. SB/sj, 45 €,- pro 1 LE

Vor- und Nachbereitung der nachstehenden Maßnahmen (Bausteine) 4.2.1 – 4.2.11:

- jeweils maximal 3 Lerneinheiten (LE)
- bei Kurzmaßnahmen mit 2 LE können max. 2 LE zur Vor-/Nachbereitung erstattet werden.

4.2.1. Informationsveranstaltung

- jeweils bis zu 2 LE

4.2.2. Positionierung

- jeweils bis zu 2 LE

4.2.3. Risiko- & Ressourcenanalyse

- jeweils bis zu 4 LE

4.2.4. Schulung Übungsleitende

- jeweils bis zu 4 LE

4.2.5. Verhaltensregeln/ Beschwerdeverfahren

- jeweils bis zu 4 LE

4.2.6. Schulung Vertrauenspersonen (möglich für mehrere Vereine, nach sj Konzept)

- jeweils bis zu 11 LE

4.2.7. Verfahren bei Vorfall & Verdacht

- jeweils bis zu 4 LE

4.2.8. Beteiligungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche –

- jeweils bis zu 4 LE

4.2.9. Arbeitstagung zur Auszeichnung der Sportvereine

- bis zu 2 LE

2. Richtlinien

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

4.2.10. Arbeitstagung zur Verlängerung der Auszeichnung der Sportvereine

- jeweils bis zu 4 LE

4.2.11. Arbeitstagung zum Fachaustausch zum Thema für Vorstandsmitarbeitende, für Vertrauenspersonen, für regionale Netzwerke zur Förderung der präventiven Arbeit im Sport

- jeweils bis zu 4 LE

Die unter 4.2.1. - 4.2.11. genannten Maßnahmen (Bausteine) können bis auf 4.2.9. im Bedarfsfall mehrfach durchgeführt werden. Dies ist vorher mit dem PSG-Team des LSB abzustimmen.

4.3 Fahrtkosten

Fahrtkosten für Referierende der Fachkräfte (FK), PSG-Lehrefferent*innen und die Tandempartner der Sportbünde/ Sportjugenden (SB/sj), können nach der Tz 2.2.9 der Allg. Abrechnungsbestimmungen erstattet werden.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Bezugshüssung von Tandemmaßnahmen müssen vier Wochen vor Maßnahmehbeginn an die Sportjugend Nds. gerichtet werden. Mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Fördermittelusage der Sportjugend Nds. vorliegt.

6. Nachweisführung und Auszahlung

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.7 der Allg. Abrechnungsbestimmungen.

7. Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten und nachgewiesenen Ausgaben erfolgt auf die im LSB-Net hinterlegte Bankverbindung der antragsstellenden Organisation.

8. Prüfung der Mittelverwendung

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.12 der Allg. Abrechnungsbestimmungen.

9. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.01.2026 und ist bis zum 31.12.2026 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.